

**EU-Rechtsform für  
Unternehmenskooperation:  
EWIV  
(Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung)**

**europäisch – einfach – flexibel – unbürokratisch –  
steuerlich interessant – unbekannt...**

**Von Hans-Jürgen Zahorka,  
Leiter des Europäischen EWIV-Informationszentrums**



**Stand der Bearbeitung: 20. August 2004**

***Europäisches EWIV-Informationszentrum  
(bei LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH)  
Lindenweg 37, 72414 Rangendingen  
Tel. 0 74 71/98 49 96-0, Fa 0 74 71/98 49 98-19  
E-Mail: [ewiv@libertas-institut.com](mailto:ewiv@libertas-institut.com)  
Internet: [www.libertas-institut.com](http://www.libertas-institut.com) (EWIV)***

# EWIV - eine neue Gesellschaftsform seit 1989

## Geschichte

Die EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung - man streitet sich darüber, ob das zweite Wort mit großem oder kleinem "w" geschrieben wird) ist der französischen Gesellschaftsform G.i.e. (groupement d'intérêt économique) aus den 60er-Jahren nachempfunden, deren wohl bekanntestes Beispiel lange Zeit der Flugzeughersteller Airbus Industries in Toulouse war (oder die Kreditkartenorganisation „Carte bleue“, die Wettannahmebüros PMU, die Weltraumfirma Arianespace usw.) und von der es in Frankreich ca. 15.000 Gründungen gibt.

Schon Jahre vor dem Binnenmarkt empfand man bei der Europäischen Kommission in Brüssel wie auch im Europäischen Parlament die Notwendigkeit, einen klaren rechtlichen Rahmen für die europaweite Kooperation von Unternehmen aufzustellen, insbesondere für Klein- und Mittelunternehmen. Die ersten Anfragen zu diesem Thema kamen Anfang der 70er-Jahre aus den Reihen französischer Abgeordneter im Europäischen Parlament. So kam es nach mehreren Anläufen zur EWIV. Sie ist sozusagen das europäische Transponat der französischen G.i.e. Die EWIV wurde nach jahrelangen Anläufen (in denen es unter anderem um den Namen ging: der erste Entwurf sprach von der „Europäischen Kooperationsvereinigung“, was den Zorn der europäischen Kooperativen(Genossenschafts)-Verbände und danach eine Namensänderung hervorrief

An eine europaweite Harmonisierung der Abkürzung bzw. des Namens der Rechtsform dachte seinerzeit der europäische Gesetzgeber nicht, weshalb in jedem Sprachraum in der EU die EWIV eine andere Bezeichnung hat, obwohl es jeweils die gleiche Art von Unternehmen betrifft (nachstehend sind auch die Sprachen der EFTA-Staaten des EWR, also Norwegisch und Isländisch aufgeführt):

<i>Deutsch</i>	<i>EWIV</i>	<i>Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung</i>
<i>Englisch</i>	<i>EEIG</i>	<i>European Economic Interest Grouping</i>
<i>Französisch</i>	<i>GEIE</i>	<i>Groupement européen d'intérêt économique</i>
<i>Italienisch</i>	<i>GEIE</i>	<i>Gruppo europeo di interesse economico</i>
<i>Niederländisch</i>	<i>EESV</i>	<i>Europees economisch samenwerkingsverband</i>
<i>Spanisch</i>	<i>AEIE</i>	<i>Agrupacion europea di interés económico</i>
<i>Irish</i>	<i>GELE</i>	<i>Grupail Eorpach um Leas Eacnamaioch</i>
<i>Portugiesisch</i>	<i>AEIE</i>	<i>Agrupamente europeu de interesse económico</i>
<i>Dänisch</i>	<i>EØFG</i>	<i>Europæisk økonomisk firmagruppe</i>
<i>Griechisch</i>	<i>EOOS</i>	<i>Europaikos Omilos Oikonomikou Skopou</i>
<i>Schwedisch</i>	<i>EEIG</i>	<i>Europeiska ekonomiska intressegruppningar</i>
<i>Finnisch</i>	<i>ETEY</i>	<i>Eurooppalaisesta taloudellisesta etuyhtmästä</i>
<i>Norwegisch</i>	<i>EØFG</i>	<i>Europeiske økonomiske foretagsgrupper</i>
<i>Isländisch</i>	<i>EFJH</i>	<i>Evrópsk fjárhagsleg hagsmunafélög</i>
<i>usw.</i>		

Jetzt, seit 1.5.2004, in einer EU der 25 mit insgesamt 20 Amtssprachen, gibt es 20 verschiedene Begriffe für die EWIV, wobei in Österreich häufig nicht von einer „Interessenvereinigung“, sondern von einer „Interessensvereinigung“ die Rede ist.

## Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die **Verordnung (EWG) Nr. 2137/85**, veröffentlicht im EG-Amtsblatt L 199 vom 31.7.1985 (siehe nachstehend).<sup>1 2</sup>. Eine Verordnung in der Europäischen Union kann nicht von den Mitgliedstaaten verändert werden; ihr Text gilt in allen EU-Amtssprachen. Da EU-Recht nationales Recht bricht, kann unter Umständen eine Verordnung sogar eine nationale Verfassung brechen. Hinzu kommen noch nationale Ausführungsgesetze für diese EG-VO in allen 25 EU-Ländern<sup>3</sup>, etwa das jeweilige Handelsregister, die Liquidation, bestimmte steuerrechtliche Rechtsnormen usw. betreffend. In Deutschland ist dies das **EWIV-Ausführungsgesetz vom 14.4.1988**, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I vom 22.4.1988. Danach können **seit 1.7.1989 in Deutschland EWIV ansässig** werden.

Es ist schwierig, die **aktuelle Zahl** der in der EU gegründeten EWIV zu beziffern, weil die obligatorischen Eintragungen ins EG-Amtsblatt S oft mit mehreren Monaten Verzögerung erfolgen, manche allerdings (zumindest vorläufig) überhaupt nicht<sup>4</sup>. Die meisten EWIV arbeiten bereits, obwohl die Eintragungen noch laufen. Es gibt zur Zeit – August 2004 - knapp 1.500 eingetragene und auf EU-Ebene veröffentlichte EWIV, wozu noch eine geschätzte „Dunkelziffer“ (EWIV zwischen Gründung, Anmeldung, Eintragung ins nationale Handelsregister bzw. EU-weite Veröffentlichung im EG-Amtsblatt S) von ca. 200 kommt. **Insgesamt gibt es also in der Europäischen Union rund 1.700 funktionierende EWIV. Die Zahl steigt langsam, aber stetig.** Die Steigerungsquote im Jahr 2004 ist bislang sehr respektabel<sup>5</sup>.

Die EWIV ist nach allem, obwohl sie derzeit noch oft eine Unbekannte ist, keine *quantité négligeable* im europäischen Gesellschaftsrecht. Nicht nur Unternehmen, sondern auch alle Beratungsberufe – für ihre Klienten oder für sich - sollten ihre Grundzüge kennen, da die EWIV oft eine interessante Möglichkeit oder Alternative ist und sich als Kooperationsrahmen sehr gut bewährt hat. Folgende juristischen Grundlagen sind dabei zu beachten, wobei es **Absicht des europäischen Gesetzgebers war, so wenig wie möglich zu regulieren und so viel Kooperationsvarianten als möglich zu gestatten.**

## Mitglieder

Die EWIV muss aus **mindestens zwei Mitgliedern aus zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten** bestehen. Nach oben besteht zahlenmäßig keine Grenze. Die Mitglieder müssen jeweils rechtlich selbständig sein - theoretisch können also auch Tochterfirmen mit dem Mutterhaus zusammen eine EWIV bilden

---

<sup>1</sup> Diese EWG-Verordnung wird nachstehend, wie auch sonst in der Literatur üblich, mit "EG-VO" abgekürzt.

<sup>2</sup> Die meisten existierenden EG-VO sind auf der Website des Europäischen EWIV-Informationszentrum, [www.libertas-institut.com](http://www.libertas-institut.com) (EWIV), enthalten, ebenso die dazugehörigen EWIV-Einführungsgesetze auf nationaler Ebene.

<sup>3</sup> obwohl seit Inkrafttreten des Maastricht-Vertrags die EG als politisches Gebilde jetzt EU = Europäische Union heißt, gilt im Zusammenhang mit Rechtsgrundlagen immer noch die alte Abkürzung EG bzw. EWG

<sup>4</sup> so haben z. B. die luxemburgischen Handelsregister von 2001 bis Mitte 2004 insgesamt elf gegründete und eingetragene EWIV versehentlich nicht der EU gemeldet, ebenfalls hatte über einen längeren Zeitraum das nationale Handelsregister Österreichs (Firmenbuch) fünf EWIV nicht weitergegeben

<sup>5</sup> eine aktuelle Statistik-Tabelle ist auf der Website des Europäischen EWIV-Informationszentrums zu sehen: [www.libertas-institut.com](http://www.libertas-institut.com) (EWIV)

*So gibt es (z.B. den Verbund von italienischen Tochterunternehmen der dortigen IMI-Bank, von denen 13 aus Italien und eines aus Luxemburg eine EWIV mit Sitz in Brüssel gegründet haben; ihr Kooperationszweck: Informationsfluss und Interessenvertretung in Bezug auf die EU. Auch die aus der Schweiz stammende Winterthur-Versicherung hat eine interessante EWIV gegründet, wo die Revisionsabteilungen ihrer jeweiligen nationalen Tochterfirmen in der EU zusammenarbeiten). Die EWIV ist somit ein interessantes Instrument für die Bündelung von gewissen Dienstleistungen mehrerer Unternehmen (Outsourcing) – oft allein dadurch Kosten sparend.*

Ansonsten können Mitglieder z.B. **Personen- oder Kapitalgesellschaften, Einzelfirmen, Freiberufler und Selbständige, Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften** (wie z.B. eine Fachhochschule, eine IHK, ein Flughafen-Betreiber, eine Stadt, ein Landkreis usw.) sein. In einer EWIV können ohne weiteres verschiedene Arten von Mitgliedern teilnehmen (Beispiel: EWIV aus dänischer Einzelfirma, italienischer AG, deutschem e.V. und französischer KG). Die Möglichkeit, dass Mitglieder verschiedener rechtlicher Qualität bzw. aus verschiedenen Ländern in einem Unternehmen zusammenarbeiten können, wirkt sich in einer Kooperation natürlich positiv aus.

### **Gründungsvertrag**

Der EWIV-Vertrag muss **schriftlich** abgefasst werden. Er muss lediglich beinhalten: den Namen der EWIV (und den Zusatz "EWIV", evtl. ausgeschrieben), den Sitz, den Unternehmensgegenstand, Angaben über die Mitglieder sowie die Dauer der EWIV, wenn sie nicht auf unbestimmte Dauer angelegt ist. Alles andere kann man weglassen, was allerdings nicht die Regel ist. In den allermeisten Fällen beinhalten die EWIV-Statuten auch Näheres über die Organe, die Zusammenarbeit, die Frage der Einlagen, die Haftung etc. wie ein Gesellschaftsvertrag z.B. einer GmbH. Wenn steuerliche Probleme, detaillierte Regelungen z. B. über die Gewinn- und Verlustverteilung und überhaupt die Frage der Rechtssicherheit in verschiedenen fiktiven Situationen innerhalb einer EWIV eine Rolle spielen, spielt der o. g. Minimal-Vertrag keine große Rolle mehr.

Es empfiehlt sich daher, schon einen detaillierteren Vertrag zu erstellen. Dieser muss jedoch nicht alle Regelungen umfassen; jede Vertragsänderung würde ja auch einen Gang zum Notar und Kosten für die Änderung (auch: Handelsregisterkosten) umfassen. Vielmehr helfen sich viele EWIV mit sogenannten „Internen Regelungen“, „Operation Manuals“ oder ähnlichem, d. h. die jeweilige Beschlusslage der Mitglieder wird aufgeschrieben und gilt weiterhin. Dies hat den Vorteil, dass jederzeit Änderungen beschlossen werden können.

Die Gründungsformalitäten sind einfach. Die EWIV wird in Deutschland über einen Notar angemeldet; in Österreich (wo alle Mitglieder die Anmeldung vornehmen müssen) ist die Beglaubigung der Unterschriften unter dem Gründungsvertrag auch durch ein Gericht möglich (und kostengünstiger). Grundsätzlich gilt, wer einen Verein gründen kann, kann auch eine EWIV ins Leben rufen, wenn er gegenüber gewissen gesellschaftsrechtlichen Innovationen gegenüber aufgeschlossen ist..

Bei einer Anmeldung zum Handelsregister in Deutschland muss der Geschäftsführer an einen Notar, der ans Register weiterleitet, übermitteln:

- ein Anmeldeschreiben
  - mit Firma der EWIV,
  - Sitz,

- Unternehmensgegenstand,
  - Mitgliederliste
  - und Nennung des Geschäftsführers,
- ebenso den Gründungsvertrag (Statuten)
- sowie den Beschluss über seine Bestellung zum Geschäftsführer.

## ***Handelsregister und EU-Veröffentlichung***

Die Eintragung in den Handelsregistern erfolgt je nach nationaler Vorschrift, ebenso die Publikation. In einigen EU-Mitgliedstaaten gibt es nur eine einzige oder wenige Anlaufstellen, in anderen ist das Handelsregister dezentralisiert. In Deutschland ist diese Tendenz wohl am stärksten ausgedrückt, da fast jedes Amtsgericht ein Handelsregister unterhält. Dessen Rechtspfleger haben, was die Eintragung von EWIV betrifft, auch mitunter eine sehr unterschiedliche Vorgehensweise. Die Eintragung in Deutschland dauert in der Regel auch wesentlich länger als in den meisten anderen EU-Ländern – sicherlich ein gewichtiger Standortnachteil für Deutschland.

Es lohnt sich, die Eintragung nicht den beglaubigenden Notar ans Amtsgericht übermitteln zu lassen, sondern selbst zum Handelsregister zu gehen und dort alles vorzulegen; eventuell kann dies auch vorher zur Abklärung gemacht werden, wozu die meisten Handelsregisterbeamten bereit sein dürften, insbesondere wenn man ihnen dabei klarmacht, dass ein ständiges Schreiben ja auch wesentlich mehr Verwaltungsaufwand bedeutet.

Die nationalen Eintragungen werden dann EU-weit veröffentlicht: bei den Eintragungen der in den nationalen Handelsregistern eingetragenen EWIV im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (EG-Amtsblatt S; auch in Form einer CD-ROM) wird die Fundstelle im nationalen Mitteilungs- oder Gesetzblatt (in Deutschland z. B. Bundesanzeiger) publiziert. So kann jeder Interessierte, der das EG-Amtsblatt S liest, den konkreten Handelsregisterauszug beim entsprechenden nationalen Handelsregister anfordern. So sorgt die EU-Gesellschaftsform EWIV für europaweite Transparenz, sozusagen als "vertrauensbildende Maßnahme". Das Amtsblatt S kann auch täglich kostenlos über Internet konsultiert werden: [www.ted.publications.eu.int](http://www.ted.publications.eu.int), wobei es allerdings nicht jeden Tag Veröffentlichungen von EWIV beinhaltet (Gründungen, Abschluss von Abwicklungen/Liquidationen).

## ***Unternehmensgegenstand***

Wichtig ist der Unternehmensgegenstand. Er wird im Handelsregister festgehalten und ist somit öffentlich überprüfbar. Er kann immer nur die **Zusammenarbeit** betreffen und **darf nicht die eigene Tätigkeit der Mitglieder ersetzen**. Hierbei gelten jedoch aus der Natur der Sache heraus weite Grenzen; Zusammenarbeit bei der eigenen Tätigkeit ist ausreichend. Einige Amtsgerichte in Deutschland hatten sich in der Anfangsphase der EWIV bei Eintragungsanträgen sehr restriktiv geäußert; zwischenzeitlich scheint dies überwunden zu sein.

In Art. 3 EG-VO ist ferner festgehalten, dass die Tätigkeit einer EWIV den Mitgliedern helfen muss; die EWIV darf auch keine Gewinne für sich selbst anstreben. Eines ihrer Hauptmerkmale ist: Die EWIV darf keine Gewinne machen und zahlt dafür auch **keine Steuern (Unternehmenssteuern)**. Dieser Charakterzug macht eine EWIV natürlich besonders interessant.

Im Grunde genommen gilt: ein Unternehmen in Deutschland stellt Spritzguss-Plastikmodellautos her, ein Unternehmen in Frankreich ebenso. Der Unternehmensgegenstand „Herstellung von Spritzguss-Plastikmodellautos“ ist demnach nicht sinnvoll und führt eventuell zu Problemen; wenn man jedoch z. B. schreibt: „Zusammenarbeit bei der Planung, Herstellung und Vermarktung von Spritzguss-Plastikmodellautos“ kann es kein Problem geben.

Der Unternehmensgegenstand sollte nicht zu weit und allgemein abgefasst sein, aber auch nicht zu eng. Ihn zu finden, kann eine regelrechte Kunst darstellen. Dies ist ein Feld, wo sich Erfahrung bei der Gründung von derartigen Kooperationen ohne Zweifel auszahlt.

Wenn z. B. der Gegenstand zu eng formuliert ist, die Tätigkeit der EWIV bewegt sich auf einem Terrain außerhalb des eingetragenen Unternehmensgegenstandes, und es passiert z. B. ein Haftungsfall, der nicht ohne weiteres befriedigt werden kann, könnte es z. B. neben zivilrechtlichen (Durchgriffshaftung) auch strafrechtliche Probleme für alle Mitglieder geben, geschweige denn für den Geschäftsführer. Hier ist durchaus eine Parallele zur GmbH gegeben.

### ***Was eine EWIV nicht darf***

In diesem Zusammenhang darf die EWIV auch nicht:

- sich **an einer anderen EWIV beteiligen** (sonst könnte man gesellschaftsrechtlich in Europa "Verstecken" spielen),
- **mehr als 500 Arbeitnehmer** beschäftigen (dies kam auf deutschen Wunsch hin in die EG-VO, um die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. der Mitbestimmung in einer Personengesellschaft zu verhindern),
- Anteile an Mitgliedsunternehmen halten (sog. **Holdingleitungsverbot**, wofür es allerdings Ausnahmen gibt) bzw.
- die Leitungs- oder Kontrollmacht über die eigene Tätigkeit von Mitglieds- oder anderen Unternehmen ausüben (sog. **Konzernleitungsverbot**) oder
- Darlehen zu gewähren (sog. **Darlehensverbot**, allerdings mit gewissen Ausnahmen).

In der Unternehmenspraxis stellen diese gesetzlichen Verbote kein Problem dar. Insbesondere die 500-Mitarbeiter-Grenze ist praktisch umgehbar (im Zweifel werden eben Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen in die EWIV delegiert). Aber spielt überhaupt keine Rolle. Die meisten EWIV haben gar keine Mitarbeiter, sondern werden „nebenher gemanagt“. Andere, auch sehr große, haben bis maximal eine Handvoll Mitarbeiter.

### ***Rechtspersönlichkeit***

Damit der Unternehmensgegenstand, nämlich die Erleichterung bzw. Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder, erreicht werden kann, hat die EWIV in den meisten EU-Rechtsordnungen Rechtspersönlichkeit<sup>6</sup>. Das heißt, dass sie in eigenem Namen Träger von Rechten und Pflichten sein kann, Verträge schließen oder andere Rechtshandlungen vornehmen und vor Gerichten klagen und verklagt werden kann, ohne selbst eine juristische Person wie z.B. eine Kapitalgesellschaft sein zu müssen.

Hierfür muss eine EWIV allerdings im Handelsregister eingetragen sein. Wenn sie das ist, ist die EWIV ohne Beschränkungen rechtlich handlungsfähig - insoweit ist ihre mangelnde Rechtspersönlichkeit dann nicht mehr weiter wichtig. Hier hat sie in einigen Rechtsordnungen

---

<sup>6</sup> Allerdings nicht in Deutschland und Italien, die von ihrem Wahlrecht gemäß Art. 1 Abs. 3 EG-VO Gebrauch (Rechtspersönlichkeit: Ja oder Nein) gemacht haben. Hintergrund ist, dass in diesen Ländern EWIV Personengesellschaften ähneln, die nach der traditionellen Dogmatik keine Rechtspersönlichkeit haben. In der Praxis ist, wenn die EWIV einmal eingetragen ist, kein großer Unterschied gegeben.

– z. B. Deutschland oder Italien – eine interessante Zwitterstellung zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft, ohne dass deshalb der Charakter der Personengesellschaft in Frage gestellt wird.

### ***Geschäftsführer: oft auch juristische Personen möglich***

Der oder die Geschäftsführer bei einer in Deutschland sitzenden EWIV müssen natürliche Personen sein. Sie müssen jedoch nicht selbst in Deutschland sitzen; neben einem (oder mehreren) Geschäftsführern aus der EU sind auch welche aus Drittländern erlaubt. In aller Regel liegt die Geschäftsführung bei einem der Initiatoren, denn diese Funktion erfordert Pioniergeist, europäische Vision und Kommunikationsfähigkeit.

Ein deutscher Geschäftsführer einer EWIV sollte unbedingt im Vertrag vom Verbot der Selbstkontraktion des § 181 BGB befreit sein; sonst könnte er z. B. sein Privatauto nicht der EWIV vermieten u. ä.

In den meisten EU-Mitgliedsstaaten - nicht in Deutschland! - kann die Geschäftsführung auch bei einer juristischen Person liegen, also z. B. einer AG oder GmbH. Soweit dies der Fall ist, müssen diese aber durch natürliche Personen vertreten werden. Eine deutsche GmbH, vertreten z. B. durch ihren Geschäftsführer (es kann jedoch hierfür auch ein anderer Vertreter von der GmbH benannt werden) könnte danach Geschäftsführer einer in Luxemburg sitzenden EWIV werden, aber auch z. B. eine schweizerische AG.

Auch die Vorschriften über die Geschäftsführung, die Insolvenz, die Liquidation, die Sitzverlegung (eine EWIV kann im Gegensatz zu jeder anderen Rechtsform ohne große Umstände ihren Sitz wechseln, ohne deshalb liquidiert werden zu müssen) und die Auflösung, die sich recht klar aus dem Gesetz ergeben, wenn nicht der Gründungsvertrag sich hierzu äußert, sind bei der EWIV zu beachten; zum Teil weichen sie von entsprechenden Regeln bei anderen Gesellschaftsformen ab.

### ***Einlagen***

Die EWIV kann gegründet werden **mit oder ohne Bareinlagen, Sacheinlagen**, eingebrachtem Know-how usw. Ein Stammkapital ist also nicht erforderlich, es muss kein Kapital gebunden sein, nicht einmal für kurze Zeit. Dies ist also viel einfacher als z.B. bei einer GmbH.

Fast alle EWIV werden ohne eigenes Kapital gegründet. Es ist allerdings möglich, dass im Laufe der Zeit Kapital angesammelt wird. Dies ist natürlich in einen Haftungsfall von Vorteil.

### ***Haftung***

Die Mitglieder einer EWIV haften **gesamtschuldnerisch und unbeschränkt nach außen** (nach der EWIV selbst, also in sog. Subsidiärhaftung). Dies klingt für Haftungsakrobaten zwar schlimm, hat aber noch nie ein Problem verursacht, da EWIV in der Regel selbst keine so großen Geschäfte tätigen, dass die Haftung betroffen ist, sondern dies bei den Mitgliedern verbleibt, selbst wenn die EWIV das Geschäft eingefädelt hat.

Dass die Haftung so geregelt ist, ist verständlich: Es gibt z. B. Kapitalgesellschaften in der EU mit völlig unterschiedlicher Haftsumme. Eine GmbH in Deutschland haftet mit mindestens 25.000 EUR, eine Ltd. in Großbritannien im Zweifel mit Null. Wenn eine EWIV als EU-weite Form europaweit tätig werden kann, ist dies eben die vertrauensbildende Folge davon - eine rechtliche Analogie, eine Parallele zur EU-weiten verschuldensunabhängigen Herstellerhaftung im EU-Produkthaftpflichtrecht.

Wenn einer EWIV ausschließlich Kapitalgesellschaften angehören, haftet letztlich deren kumuliertes Stammkapital nach außen.

Im Innenverhältnis kann die EWIV haftungsrechtlich weitestgehend nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit vorgehen, z. B. also auch verschiedene Haftungsquoten nach innen vereinbaren. Dies kann auch im Handelsregister veröffentlicht werden.

Theoretisch kann eine EWIV auch “mit beschränkter Haftung” auftreten, was allerdings im Handelsregister und in allen Geschäftspapieren (Briefbögen usw.) enthalten sein muss. Es empfiehlt sich jedoch, hiervon eher Abstand zu nehmen. Eines der Hauptcharakteristika der EWIV ist ihre gute Kreditwürdigkeit; wenn diese eingeschränkt wird, schmälert dies den Wert der Rechtsform erheblich. Eine derartige EWIV muss immer den Eindruck erwecken, sie wolle sich aus der Haftung stehlen.

Es gibt bislang keinen Haftungs-“Unfall” in einer EWIV, weil EWIV in der Regel alle Management-Fragen im Konsens lösen. Deshalb ist das Risiko eines “Harakiri” bei dieser Rechtsform extrem selten. Die Haftung kann auch durch verschiedene Vertragsbestimmungen minimalisiert werden, auch sind z. B. im Innenverhältnis Bestimmungen oft vorhanden, wonach der Geschäftsführer nur bis zur Summe von so und so viel EUR verfügen kann, ohne die Mitgliederversammlung zu fragen.

### ***Besteuerung***

EWIV führen für ihre Mitarbeiter **Lohnsteuer** ab, wenn sie welche haben, ebenso führen sie **Mehrwertsteuer** ab (eine EWIV mit Sitz in Deutschland sollte also nicht versäumen, sich eine Umsatzsteuer-Identnummer vom Bundesamt für Finanzen in Saarlouis geben zu lassen bzw. eine beim Finanzamt zu beantragen)).

Eine EWIV zahlt jedoch **keine Unternehmenssteuern**, also z. B. Körperschaftsteuer oder Gewerbeertragsteuer.

Insofern ist sie für den Sitzstaat Deutschland eine erwägenswerte Gesellschaftsform, da sie

- als Personengesellschaft nicht publizitätspflichtig ist,
- in der Regel auch nicht bilanziert werden muss,
- insgesamt also keine Unternehmenssteuern anfallen
- und Betriebsausgaben im EU-weiten Vergleich in Deutschland (noch) relativ großzügig abgesetzt werden können.
- Ferner genügt in der Regel eine einfache Einnahme-/Überschuss-Rechnung.

**Die EWIV selbst darf keine Gewinne machen**; Art. 40 EG-VO bestimmt, dass das **Ergebnis der Tätigkeit der Vereinigung nur bei ihren Mitgliedern besteuert** wird. Gewinne dürfen also, wenn sie nicht reinvestiert werden, nicht der EWIV zugute kommen,

sondern müssen an die Mitglieder weitergegeben werden. Diese versteuern nach ihren nationalen Vorschriften diese Transfers.

Allerdings können auch Rücklagen gebildet werden, was eine EWIV natürlich hochinteressant werden lässt. In der Praxis wird es oft so gehalten, dass die EWIV eventuelle Gewinne, also gewinnträchtige Geschäfte, an ihre Mitglieder eher vermittelt als diese in eigenem Namen durchführt, bzw. sie lässt gegebenenfalls in ihrem Namen durch ein Mitglied fakturieren, wenn sie nicht gerade als Verteilungsinstrument dient. Somit also profitieren die Mitglieder oft indirekt von der EWIV, für deren Kosten sie dann nachträglich aufkommen. In jedem Fall hat eine EWIV Unternehmereigenschaft<sup>7</sup>.

Die Finanzierung der EWIV ist Sache eines einfachen Mitgliederbeschlusses, wenn sie nicht schon im Vertrag geregelt ist. Vorsicht: Die Verteilung von Gewinnen und Verlusten, die Arten der Betriebsausgaben der Vereinigung, Vor- und Nachschüsse hierauf sollten jedoch vorher klar geregelt sein - entweder per Vertrag oder noch besser per Mitgliederbeschluss, wobei dann der Vertrag die Möglichkeit eines (flexibel zu handhabenden) Mitgliederbeschlusses aufzeichnen sollte.

Die Vereinigung kann **Immobilien** erwerben, für die sie dann auch entsprechend steuerpflichtig wird. Sollte sie **selbst Umsätze** tätigen, wird sie natürlich auch **umsatzsteuerpflichtig** (wobei die Regeln zur Umsatzsteuerpflicht im EU-Binnenmarkt zu berücksichtigen sind), selbst wenn sie keine Gewinnerzielungsabsicht hat.

Der **Vermögenssteuer** unterlag die EWIV nicht, nachdem es daran fehlt, dass die Vereinigung eine juristische Person des Privatrechts ist. Diese Steuerart wurde ohnehin per 1.1.1997 in Deutschland hinfällig.

Allerdings sind die innerhalb der EU gültigen **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** von Bedeutung. Die EWIV ist hier als Personengesellschaft anzusehen. Sollten die Finanzbehörden die Mitgliedschaft z. B. eines französischen Unternehmens in einer in Deutschland sitzenden EWIV als Betriebsstätte betrachten, dann könnten die Mitglieder hier besteuert werden. Dies ist natürlich auch stark von den Fakten abhängig; bei einer bloßen Mitgliedschaft ohne die Aufgabe des im EU-Ausland sitzenden Betriebs fallen hier wohl keine Probleme an. Aufgrund der DBA müsste dies - je nach der gewählten Methode - im Sitzstaat des Mitglieds angerechnet werden. Wie erwähnt, fällt dies nur bei Gewinntransfers der Vereinigung an ihre Mitglieder an. Wenn die Vereinigung lediglich koordiniert oder vermittelt, die Mitglieder jedoch selbst abrechnen bzw. die EWIV in fremdem Namen abrechnet, per Durchlaufposten, stellen sich diese Probleme nicht.

Ansonsten sind bei Leistungen von Mitgliedern für die EWIV bzw. umgekehrt die sogenannten **Verrechnungspreise** zwischen den einzelnen Unternehmensteilen zu beachten.<sup>8</sup>

### ***Nur ein Minimum an Vorschriften***

Alles in allem: Der Gesetzgeber schreibt für die EWIV, verglichen mit anderen Gesellschaftsformen, nur ein Minimum vor. Vor allem im Innenverhältnis ist die Vereinigung sehr autonom, ihre eigenen Gesetze aufzustellen. Dies kann auch einen Aufsichtsrat,

---

<sup>7</sup> So gemäß einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums von 1988 (dieses Schreiben ist auf der Website des Europäischen EWIV-Informationszentrums veröffentlicht: [www.libertas-institut.com](http://www.libertas-institut.com) (EWIV)).

<sup>8</sup> Hierzu gibt es rechtliche Regelungen auf OECD-, EU- und nationaler Ebene.

Verwaltungsrat, Beirat, Steering Committee o.ä. betreffen, dessen Befugnisse usw. Viele EWIV, nicht zuletzt solche, die in der Forschung tätig sind, haben derartige Gremien, die aber nicht obligatorisch sind.

Als Faustregel sollte gelten: Nur das Nötigste sollte im EWIV-Statut geregelt sein, alle laufenden Fragen sollten im Konsens im Rahmen des laufenden Betriebs geregelt werden. Dennoch sollten in einer Art außerhalb des Vertrags stehenden Vereinbarung, z. B. in Form fortlaufend geführter Mitgliederbeschlüsse, Regeln für diverse Eventualitäten aufgestellt werden.

Ein EWIV-Vertrag erfordert seitens des Beraters, der ihn aufstellt, europäische und interkulturelle Management-Kenntnisse, Kenntnisse auch verschiedener Rechtsformen in verschiedenen EU-Ländern, viel Einfühlungsvermögen, z. B. in betriebswirtschaftliche Abläufe, auch sprachliches Kommunikationspotential. Ein im Computer abgespeicherter Mustervertrag allein, den man ohne großes Ansehen der Betroffenen verwendet, tut es hier absolut nicht. Gerade wegen des hohen Maßes an Dispositionsfreiheit muss unbedingt der individuellen Konstellation und Interessenlage Rechnung getragen werden. Wohl nicht zuletzt deshalb hat ein großer deutscher juristischer Verlag vor einigen Jahren einen „Mustervertrag“ zurückgezogen.

### ***Problembereiche***

Wie bei jeder anderen Gesellschaftsform auch gibt es über den Betrieb einer EWIV unterschiedliche Erfahrungsberichte - nur noch nicht so viele, da es sich bei der EWIV um ein relativ junges Gebilde handelt. Es gibt hierzu kaum oder keine Rechtsprechung. Fest stehen jedoch folgende Problembereiche:

- interne Kommunikation und deren Kosten,
- Sprachen,
- anfängliche Unsicherheit bei Steuerfragen,
- Verteilung von Gewinnen bzw. Verlusten, wenn keine Abmachungen hierfür vorliegen.

In Deutschland gab es u. a. kleinere Rechtsfragen im Zusammenhang mit

- dem Namen der EWIV (Sach- oder Personenfirma), jedoch nur bis zur Novellierung des Firmennamensrechts, also bis 1.7.1998,
- bei manchen Kammer- bzw. Amtsgerichtsbezirken auch hinsichtlich der Firmierung (z. B. „Institut“ oder „europäisch“ wurde teilweise abgelehnt),
- der Frage der IHK-Beitragspflicht einer EWIV von Freiberuflern. Diese wurde verneint (VG Düsseldorf), worauf zwischenzeitlich auch der DIHT (Vorgänger des DIHK) hingewiesen hatte..
- Ferner gibt es immer wieder steuerrechtliche Fragen, etwa zur Unternehmereigenschaft (die ein fränkisches Finanzamt einmal abgelehnt hatte, obwohl dies im Schreiben des Bundesfinanzministeriums von 1988 klar geregelt ist) oder zur Gewerbesteuer. Es gibt jedoch die Tendenz, dass ordnungsgemäß geführte EWIV kaum von Finanzämtern wahrgenommen werden, weil sie ohnehin nicht steuerpflichtig sind. Dies hatte auch schon dazu geführt, dass ein schwäbisches Finanzamt sich beharrlich weigerte, einer EWIV, die dies dringend benötigte, eine Steuernummer zu geben, „weil ja ohnehin kein Gewinn gemacht wird“.

Insgesamt herrscht jedoch ein überwiegend positiver Eindruck vor; auch bei der Europäischen Kommission, deren Generaldirektion Unternehmen (zuständig für

Mittelstandsfragen) EWIV ständig monitoriert. Eine Umfrage bei EWIV im Rahmen einer Diplomarbeit der Universität Ulm (Dipl.-Math. oec. Michael Deichsel) hatte als Ergebnis, dass ca. 70% der Befragten bestätigten, dass ihre Kooperationserwartungen erfüllt wurden; nur 9%

verneinten dies. Auch Random-Tests des Europäischen EWIV-Informationszentrums<sup>9</sup> ergaben z. B., dass ca. 80% keine größeren Probleme beim Betrieb von EWIV sehen, und ca. 15% gewisse Probleme, die aber ohne substanzielle Eingriffe überwunden werden können. Dies ist sicher ein ausgezeichnetes Ergebnis.

### ***Warum gibt es so wenig EWIV?***

Zunächst muss es ohnehin nicht so viele EWIV wie z. B. GmbH geben – die Zahl der EWIV ist schon **aus offensichtlichen Gründen begrenzt**, denn **nur Firmen kommen in Frage, die innerhalb der EU zusammenarbeiten wollen**. Insoweit kann man gar nicht erwarten, dass die EWIV jemals in einer sehr großen Anzahl gegründet wird. Es wird immer ein Gebilde für den „europäischen Connoisseur“ bleiben.

Allerdings sind Kenntnisse über diese Rechtsform in der Tat weitgehend nicht vorhanden. Dies hat jedoch seine Gründe:

- Leider gibt es viel zu wenig Gesetzessammlungen, in denen auch EU-Texte enthalten sind.
- Viele Unternehmer, aber auch juristische Berater!, haben innerlich zu wenig Zugang zu EU-Recht, bei dem impliziert wird, es richte sich nur an Staaten, und es herrscht (unberechtigt) Unsicherheit gegenüber allem Europäischen, vor allem gegenüber einer EWG-Verordnung als Rechtsquelle.
- Im deutschen Sprachraum, wo es durchaus genügend Literatur zur EWIV gibt, allerdings überwiegend theoretischer Art, setzt es sich nur langsam durch, dass in Büchern zum Thema Gesellschaftsrecht gleichberechtigt zur GmbH oder KG etc. auch die EWIV genannt wird. Dies mag mit der kurzen Zeit zusammenhängen, seit der die EWIV gegründet werden kann - seit dem 1.7.1989 (in Österreich seit 1996). Außerdem wurde als „normaler“ Lebenszyklus von Gesellschaftsrechts-Lehrbüchern bis in die 90er-Jahre eine Phase von ca. 7-8 Jahren angesehen, in den letzten Jahren hat sich diese Phase sicherlich verkürzt. Ferner gab es zunächst einige Autoren, die (fälschlicherweise) die EWIV schlichtweg nicht ernst nahmen und sie abqualifizierten (damit sie sich damit nicht befassen müssen).
- Sodann ist Rechtsgrundlage eine EG-VO mit dem Titel „2137/85“. Dies ist natürlich „anticharismatisch“ und erinnert an die chinesische Grundschule Nr. 435 in Shanghai.

### ***Warum gibt es in einigen Ländern viele, in anderen weniger EWIV?***

**Frankreich** (weil man dort die G.i.e. als Urform der EWIV bereits seit langem kennt), **Belgien** (als europäische „Zentrale“ vieler Unternehmen und Verbände) und **Luxemburg** (in Relation zur Landesgröße, und mit einer herausragenden Geschichte praktischumsetzbaren

---

<sup>9</sup> Das Europäische EWIV-Informationszentrum veranstaltet in unregelmäßiger Folge sog. EWIV-Praxiskonferenzen, zumeist in Deutschland oder umliegenden Ländern. Zur Zeit – August 2004 – steht die 6. solche Praxiskonferenz an (nähere Informationen auf der Website [www.libertas-institut.com](http://www.libertas-institut.com), EWIV).

Gesellschaftsrechts) sind die Länder mit den meisten EWIV, auch die **Niederlande** und **Großbritannien** zählen zur EU-Spitze, was die Zahl der EWIV betrifft.

**Deutschland** und **Italien** waren eher am unteren Ende der Tabelle zu finden, holen aber kräftig nach, ebenso auch **Spanien**. In **Österreich** sind ebenfalls im Maßstab zur Einwohnerzahl überdurchschnittlich viele EWIV zu finden, obwohl es erst seit Mitte 1996 dort die Möglichkeit gibt, eine Eintragung vorzunehmen (und obwohl der dortige Gesetzgeber in Verkennung der Praxis einer EWIV-Gründung darauf bestand, dass jedes teilnehmende Mitglied seine Unterschrift bei der Gründung vor einem Notar leisten muss - der Justizminister war ein praktizierender Notar, wobei diese Unterschriften auch vor einem Gericht beglaubigt werden können (was auch billiger ist).

EWIV mit Sitz in den **EFTA-Staaten des EWR**<sup>10</sup> gibt es bislang nicht, wenn man von einer Anwalts-EWIV mit Sitz in **Liechtenstein** absieht. Mitglieder aus dem EFTA-Bereich des EWR bevorzugen meist, Mitglied in einer EWIV mit Sitz in der EU zu sein.

### *Zahl der Mitglieder einer EWIV*

Wenn man von durchschnittlich 6-8 Mitgliedern einer EWIV ausgeht, sind ca. 10.000 bis 13.000 Unternehmen, Freiberufler, öffentliche Körperschaften oder Verbände in dieser Gesellschaftsform engagiert. Diese durchschnittliche Mitgliederzahl ergibt sich aus einer Untersuchung von Michael Deichsel, Universität Ulm; diese Untersuchung basiert allerdings auf einer Hochrechnung aus Mikroumfragen bei in Deutschland sitzenden EWIV vor einigen Jahren. Eine Fragebogenaktion des REGIE-Programms zur Förderung der EWIV (hier gibt es allerdings keine finanziellen Hilfen!) der EU-Kommission ergab - bei 127 Antworten im Dezember 1995 - nur durchschnittlich 4,3 Mitglieder pro EWIV.

Der Trend in den neugegründeten EWIV scheint ganz klar in Richtung einer eher größeren Vereinigung zu gehen, von im Europäischen EWIV-Informationszentrum stichprobenweise errechneten 7-11 Mitgliedern. Wenn man das jeweils obere Ende heranzieht, dürften in den bislang bestehenden EWIV **bis zu 18.500 Mitglieder** vertreten sein.

### *Erfahrungsberichte*

Die Liste der Beispiele von EWIV ist unerwartet bunt. Es gibt kleine, große, zwischen Familienmitgliedern oder Konzernen gebildete EWIV. Es können hier nur einige Beispiele angeführt werden:

- Gemeinsame Vertriebsbüros in Drittländern (z. B. Japan, USA/Kanada/Mexiko).
- Belgische Trappistenmönche, die Bier herstellen, und deren französische Brüder, die Käse produzieren, bildeten eine gemeinsame EWIV zur gegenseitigen Vermarktung ihrer Erzeugnisse.
- Es gibt gemeinsame Einkaufs-Verbunde (z. B. im Büroartikelsektor – mit erheblichen Geschäftsvolumina). Die Einkaufsvorteile sind evident: 1 Mio. Radiergummis aus China für das niederländische Mitglied sind teurer pro Radiergummi als 10 Mio. Radiergummis für das deutsche, französische, schwedische, niederländische etc. Mitglied.

---

<sup>10</sup> Norwegen, Island, Liechtenstein

- Es gibt hierzu eine EWIV einer großen, in der Schweiz ansässigen Versicherung, deren europäische Tochterunternehmen ihre Revisionsabteilungen zusammengeschlossen haben.
- Fortbildungs-EWIV für gemeinsam arrangierte Veranstaltungen und Personalaustausch
- Zirkel für Qualitätskontrolle
- gemeinsame Forschung und Entwicklung – seit dem 6. Forschungsrahmenprogramm der EU in verstärktem Maße
- Kooperation zwischen Freiberuflern (z. B. für Fortbildung, Personalaustausch, Literaturbeschaffung, gemeinsame Bearbeitung von Mandaten, gemeinsame Mandantenrundschriften, Zusammenarbeit in der EDV usw.),
- Steuerberatern,
- Unternehmensberatern.
- Werberechtsexperten aus ganz Europa bilden die in München sitzende EALA - EWIV (European Advertising Lawyers Association), die u.a. Fachbücher verfasst und für die rechtliche Bewertung europaweiter Werbekampagnen ein "First Advice System" entwickelt hat.
- Für die Verbesserung des Angebots und zum gemeinsamen Vertrieb Papierhersteller und -großhändler mit einer EWIV mit Sitz in den Niederlanden.
- Der deutsch-französische TV-Kulturkanal "arte" mit Sitz in Strassburg/Frankreich ist eine EWIV.
- Trickfilmzeichner aus acht EU-Ländern haben eine EWIV gegründet – so haben sie permanent qualifiziert Personalreserven.
- Die europäischen kommunalen Filmfestivals werden von einer EWIV koordiniert.
- Die europäischen Verwertungsgesellschaften für musikalische Rechte (aus Deutschland: GEMA) sind in einer EWIV zusammengefasst.
- Belgische und französische Industrie- und Handelskammern eröffneten für ihre Zusammenarbeit eine Vereinigung,
- Der TÜV Rheinland und das französische Bureau Veritas gründeten für Umweltverträglichkeitsstudien und Qualitätsmanagement die VERITÜV EWIV für Prüfdienstleistungen.
- Die Nassauische Sparkasse Wiesbaden hat schon 1990 als eine der ersten EWIV zusammen mit Sparkassen und anderen Finanzdienstleistern aus sieben weiteren EU-Ländern die EGFI - European Group of Financial Institutions EWIV gestartet, z.B. für grenzüberschreitende Kreditprojekte oder eine transnationale Hypothek für Private.
- Pferdezüchter aus mehreren Ländern haben in Belgien eine EWIV gegründet.
- Lkw-Kreditkartensystem "TEPAR" von fünf Mineralölgesellschaften
- Bietergemeinschaften für öffentliches Auftragswesen
- Ein Zusammenschluss von sieben Kernenergiegesellschaften sorgt für die Verbesserung der nuklearen Sicherheit in Osteuropa und der GUS.
- Die Regionalflughäfen von Lüttich-Bierset (Belgien) und Nantes-Château (Frankreich) sind die Initiatoren einer Regionalflughafen-EWIV.
- Für Transport und Logistik haben sich Speditoren in EWIV zusammengeschlossen,
- An beiden Ufern des Rheins sitzen mehrere grenzüberschreitende Linienomnibus-EWIV..
- Die italienisch-französische TGV-Verbindung zwischen Lyon und Turin wird von einer Eisenbahn-EWIV geführt.
- Die Brenner-Basistunnel-Gesellschaft ist eine EWIV mit Mitgliedern aus Italien, Österreich und Deutschland.

- Der italienische FIAT- und der französische Renault-Autokonzern entwickelten in einer EWIV gemeinsam einen Motor.
- Belgische und britische Knochenheilkundler haben in Belgien die European Federation for Classical Osteopathy EEIG gegründet.
- Ein deutscher Jungunternehmer und seine spanische Freundin stellen „AeroFun“-Räder auf, dreidimensionale stationäre Rhönräder, in denen man auf Messen, Festen oder auf Plätzen, wo es viele Menschen gibt, herumwirbeln kann.

Weitere Praxisbeispiele können der Link-Liste im Internetauftritt des Europäischen EWIV-Informationszentrums entnommen werden. In der dort veröffentlichten Gesamtliste sind – in ständiger Erweiterung – zahlreiche Internet-Auftritte einzelner EWIV in Europa zu finden. Der unternehmerischen Kreativität sind also keinerlei Grenzen gesetzt. Es gibt wohl kaum ein Gebiet, das die Dispositionsfähigkeit so fordert wie Kooperation.

### *Mitglieder der EWIV aus Drittländern<sup>11</sup>*

Die Mitglieder einer EWIV sind normalerweise auf die Europäische Union beschränkt. Dies ergibt oft größere Probleme, wenn nämlich eine Struktur gebildet werden soll, in der Firmen bzw. Mitglieder aus Drittländern vertreten sind, so z. B. aus der Schweiz, aus den GUS-Ländern, Mazedonien, den USA, Kanada usw. - eben jene Vertriebs- oder Einkaufspartner, mit denen man ohnehin zusammenarbeitet.

Mitglieder aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) können seit 1.1.1994 ohnehin schon Mitglieder werden; dies betrifft Mitglieder aus Norwegen, Island bzw. Liechtenstein. Alle diese Länder hatten sich verpflichtet, binnen einer gewissen Übergangsfrist in ihrer Gesetzgebung, also als Sitzstaat, die EWIV ebenfalls zu ermöglichen. Gleichwohl ist bislang Interesse in diesen Ländern, wohl aus mangelnder Kenntnis, nur vereinzelt vorhanden.

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass eine große Schwachstelle der Verordnung die Tatsache ist, dass Unternehmen aus Drittländern ausgeschlossen sind (in einer Phase des Werdens der EG-VO war dies noch vorgeschlagen gewesen, jedoch hatte man dann aber die Gewinnverlagerung an Außenstehende in Drittländern befürchtet).

Nehmen wir das Beispiel Schweiz: In Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland allein gibt es zahllose Unternehmen, die mit Unternehmen in der Schweiz Kooperationen eingegangen sind. Wenn sich im Europäischen Binnenmarkt eine EWIV bildet, sind diese schweizerischen Unternehmen zunächst ausgeschlossen. Deswegen bewegen sich zahlreiche schweizerische Unternehmen, die als solche von der EU und auch vom EWR ausgeschlossen sind, immer mehr in Richtung auf eine europäische Kooperation - sozusagen in Form einer unternehmensspezifischen Eigeninitiative als Kompensationselement für die durch das Stimmvolk gebremste Integration der Schweiz.

Bewährtestes Mittel für die volle Einbeziehung ist immer noch eine **Assoziation**. Um nicht die Eintragung im Handelsregister zu verzögern, sollte man als EWIV auf eine Assoziation bestimmter Drittlands-Mitglieder im Gründungsvertrag verzichten, sondern diese erst per

---

<sup>11</sup> Ausführlich zu dieser Problematik Hans-Jürgen Zahorka: Die Teilnahme von Drittlandsunternehmen an einer EWIV, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 1994, 201 ff.; siehe auch EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL 1/2000.

Gesellschafterbeschluss einführen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Befürchtungen, assoziierte Mitglieder würden lediglich Mitglieder zweiter Klasse, grundlos sind; der Zwang zum Konsens-Management umfasst auch diese Unternehmen.

Assoziierte Mitglieder stehen nicht im Handelsregister, sie sind nicht haftend gegenüber außenstehenden Gläubigern. Sie haben kein Recht auf Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung. Aber in der Regel treten sie einer eventuellen Haftung im Innenverhältnis bei, und sie können ebenfalls zur Niederschrift ihre Stimmabgabe zu Protokoll geben. In aller Regel werden EWIV ohnehin im vollen Konsens geführt. Es gibt häufig Fälle, wo z. B. schweizerische assoziierte EWIV-Mitglieder sich zum „guten Geist“ des EWIV-Managements herausgebildet haben.

Schließlich kann auch ein Vertreter bzw. Geschäftsführer von Unternehmen/Mitgliedern aus Drittländern **Geschäftsführer einer EWIV** werden. Es gibt kein Gesetz, das dies verhindert. In der Praxis gibt es bereits einige EWIV-Geschäftsführer, die in dieser Funktion tätig sind.

So hat eine süddeutsche EWIV neben anderen auch einen türkischen, in Istanbul ansässigen Geschäftsführer.

Ferner sei noch daran erinnert, dass auch eine EWIV von der Freizügigkeit der Unternehmen, wo es diese gibt, profitieren kann und so z. B. in Japan oder USA eine Niederlassung gründen kann. Dabei unterliegt eine EWIV natürlich auch dem dortigen, lokalen Recht.

Letzten Endes können auch Unternehmen aus Drittländern dazu gebracht werden, sich in der einen oder anderen Weise **in der EU niederzulassen** und somit die Voraussetzungen für eine EWIV-Mitgliedschaft zu erfüllen.

### ***Gründe für die Gründung einer EWIV: eine Abgrenzung zu anderen Unternehmensformen***

Die **Vorteile** der EWIV in Abgrenzung zu anderen Unternehmensformen sind (und dies ist keine abschließende Aufzählung):

- 1. ein eigenes Unternehmen für den Zweck der Kooperation, und damit eindeutig abgrenzbare und messbare Daten und Zahlen für die Kooperation, die somit als separates "profit center" geführt werden kann,***
- 2. eine äußerst flexible und unbürokratische Rechtsform, in der nur wenige Sachverhalte vorab geregelt sind und in der man viele unternehmerische Entscheidungen ad hoc treffen kann, z. B. asymmetrische Quoten bei der Auszahlung von Gewinnen etc.***
- 3. man kann eine EWIV völlig ohne, aber auch mit Kapital gründen ,***
- 4. man kann eine EWIV auch mit vollkommen anders rechtlich strukturierten Partnern gründen (z. B. Freiberufler, GmbH, AG, Stadtverwaltung, IHK, e.V. etc.),***
- 5. die EWIV-Mitglieder bleiben weiterhin rechtlich selbständig, was ihre ursprüngliche Tätigkeit betrifft; sie behalten alle ihre bisherigen unternehmerischen Freiheiten und gewinnen de facto durch die EWIV neue hinzu,***

**6. die EWIV strahlt Vertrauenswürdigkeit aus, da ihre Mitglieder umfangreich haften – was aber in der Praxis nichts macht, da eine EWIV stets im Konsens gemanagt wird, man vertragliche „Haftungsbremsen“ einbauen und außerdem die Kompetenzen der Geschäftsführung limitieren kann,**

**7. eine EWIV zahlt keine Steuern auf das Ergebnis ihrer Tätigkeit; sie muss allerdings ihre Gewinne an die Mitglieder weitergeben, was völlig legal interessante steuerliche Konstruktionen zulässt (z. B. bei der Bildung von Reserven für Projekte etc.),**

**8. eine EWIV ist in Deutschland also weder körperschaftssteuer- noch gewerbeertragssteuerpflichtig; in Deutschland ist sie zudem nicht bilanzpflichtig (in der Regel) und publizitätspflichtig. Eine EWIV zahlt somit in der Regel nur Umsatzsteuer (wenn sie hierzu verpflichtet ist) und Lohnsteuer für festangestellte Mitarbeiter.**

**9. sie kann als EWIV im Wirtschaftsleben auftreten (im Gegensatz z. B. zu einer ARGE [Arbeitsgemeinschaft]), und somit z. B. ein eigenes Markenzeichen begründen, das formal eingetragen ist, sie spricht mit einer Stimme (was von privaten oder öffentlichen Auftraggebern mehr und mehr verlangt wird)**

**10. ihr Sitz kann problemlos von einem Land ins andere gelegt werden (andere Unternehmen müssen zuerst liquidiert werden, um woanders wieder aufgebaut werden zu können – mit erheblichen Kosten und Aufwand, sowie Kapitalbindung und Imageverlusten wegen Liquidation),**

**11. ihre Rechtsgrundlagen sind überall gleich - die EG-Verordnung 2137/85 existiert in allen EU-Amtssprachen; keiner muss sich diskriminiert fühlen wegen der Anwendung einer fremdsprachigen Rechtsgrundlage (z. B. des deutschen GmbH-Gesetzes für italienische Partner),**

**12. wer unter "EWIV" signiert, muss seine europäische Kompetenz im EU-Binnenmarkt nicht erst noch beweisen (so ist z. B. für Konsortien, die sich um EU-Zuschüsse bewerben, das Auftreten als EWIV mitunter sehr hilfreich, wenn es nicht sogar von der EU-Kommission zur Bedingung gemacht wurde).**

**13. man kann alle Mitgliedsunternehmen ständig "europäisch fit" halten, da sich alle auf Dauer mit europäischen Sachverhalten abgeben bzw. regelmäßig treffen – die Globalisierung wird erleichtert.**

Dennoch ist vor der „Schnellgründung“ von EWIV zu warnen. Man sollte sich stets eingehend beraten lassen.

Außerdem ist es innerhalb internationaler Kooperationen immer sinnvoll, wenn sich die Mitwirkenden bereits eingehend kennen.

Die Erfahrung des Europäischen EWIV-Informationszentrums zeigt, dass in der Regel EWIV, die ca. ein halbes Jahr über ihre Gründung diskutiert hatten, intern auf soliderem Boden stehen als Gründungen, die „stehenden Fußes“ realisiert wurden.
--

### ***Was kostet die Gründung einer EWIV?***

Die Beratungs- und Vertragskosten liegen in der Regel unter den Kosten, die man für die Gründung einer GmbH aufbringen muss (z. B. bei ca. 50 bis 66%), einschließlich der Notar- und Handelsregister-Aufwendungen. Man unterscheidet (z. B. in Deutschland) zwischen folgenden Kosten:

#### **Vertragskosten:**

Dies sind die Kosten für die Anfertigung eines Vertrags. Ein Berater hat beim Vertrag auf die firmenindividuellen Faktoren zu achten, auf Sitzland, Größe bzw. Wünsche der Mitglieder der EWIV, auf Aspekte der Besteuerung. Musterverträge gibt es hierbei nicht, da die Wünsche der Unternehmen viel zu individuell sind. Jeder EWIV-Vertrag ist anders.

Für die Anfertigung des Vertrags muss man einen Betrag von ca. 1.500 bis 3.000 EUR einkalkulieren, unter Umständen auch höher (z. B. nach Ort und Anzahl der Besprechungen, oder Grad der Schwierigkeit bzw. Umfang der Konzertierung zwischen den Mitgliedern).

#### **Notarkosten**

Nachdem die Eintragungsformulare angefertigt sind, fallen lediglich Beglaubigungsgebühren beim Notar an, wenn es sich um eine Gründung in Deutschland handelt. Diese Kosten sind gering und variieren zwischen ca. 20 und 50 EUR.

#### **Handelsregisterkosten**

Diese Kosten werden vom Gericht erhoben. Je nachdem wie lange der Geschäftsgegenstand lautet und wie viele Veröffentlichungen erfolgen sollen – dies sind Kostenfaktoren – erhebt der Rechtspfleger des Handelsregisters in der Regel zwischen ca. 200 und 600 EUR.

# LIBERTAS

## Europäisches Institut GmbH

Vaihinger Str. 24, D-71063 Sindelfingen  
Tel.: +49 7031 618680, Telefax: +49 7031 618686,  
eMail: [ewiv@libertas-institut.com](mailto:ewiv@libertas-institut.com)  
Internet: [www.libertas-institut.com](http://www.libertas-institut.com)

### Europäisches EWIV-Informationszentrum

#### Rechtliche, betriebswirtschaftliche und steuerliche Aspekte der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung

#### Die EWIV

Die EWIV, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, ist eine nach EU-weiten Vorschriften (Verordnung (EWG) 2137/85) auch **in nationalen Handelsregistern eintragungsfähige Rechtsform** (in Deutschland seit 1.7.1989, in Luxemburg seit Frühjahr 1991, in Österreich seit Herbst 1995). Sie bietet vor allem kleinen und mittleren Unternehmen jeder Rechtsform, aber auch Freiberuflern, Verbänden, Gebietskörperschaften usw., die allesamt trotzdem selbständig bleiben, die Möglichkeit zur **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** in Europa. Die EWIV setzt voraus, dass sich mindestens zwei Unternehmen oder sonstige Einrichtungen aus mindestens zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten daran beteiligen. Auch Unternehmen aus Drittländern können - z.B. in Assoziation - hieran teilnehmen. Bislang gibt es ca. 1.700 EWIV mit zwischen 10.000 und 15.000 Mitgliedern in der EU.

Aufgrund der steigenden Anforderungen an Unternehmen im Rahmen grenzüberschreitender Tätigkeit ist die EWIV eine interessante Variante der **Kooperation in verschiedenen Wirtschaftsbereichen**, z. B. zur Gründung einer **Einkaufs- oder Vertriebsgemeinschaft**, zur **gemeinsamen Forschung & Entwicklung** oder der **Zusammenarbeit im Personalbereich** oder im **Fortbildungswesen**, usw. Hinzu kommt, dass eine EWIV deutliche steuerliche Vorteile bringen kann; so ist eine EWIV von Steuern auf Gewinne (z. B. in Deutschland Körperschafts- und Gewerbeertragssteuern) befreit, muss diese aber an ihre Mitglieder abführen, die diese versteuern müssen. Rücklagen können jedoch erbracht werden. Diese Rechtsform ist z.B. in Deutschland nicht publizitätspflichtig. Sie kann ihren Sitz frei in der EU verlegen und ohne jegliches Stammkapital gegründet werden.

## Das Europäische EWIV-Informationszentrum

Aufgrund der geringen Information über diese erste europäische Gesellschaftsform hat LIBERTAS - Europäisches Institut GmbH, ein Think-Tank für europäische und internationale Wirtschaftsfragen, 1993 ein EWIV-Informationszentrum eingerichtet, in dessen Rahmen Betriebswirte, Juristen und andere Praktiker mit jeweiliger großer EWIV- und generell EU-Erfahrung in uninstitutionalisierter Weise zusammenarbeiten.

### Ziele und Tätigkeit dieses Informationszentrums sind:

- **Sammlung von Literatur, Erfahrungsberichten und sonstigen Informationen** zu rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekten der Tätigkeit einer EWIV
- **Archivierung** der im Amtsblatt der EG veröffentlichten **eingetragenen EWIV, Statistik**
- Eine **mehrsprachige Website** im Internet: [www.libertas-institut.com](http://www.libertas-institut.com) (EWIV) mit zahlreichen Serviceleistungen
- Herausgabe eines (kostenlosen) **Online-Periodikums** (EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL)
- **Beantwortung von Anfragen** aus der ganzen EU und darüber hinaus
- **Recherchen, Gutachten, Analysen und Dokumentationen** für Unternehmen, Anwälte, Steuerberater, Verbände und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft oder anderen Interessenten
- **Förderung von Publikationen** zum Thema EWIV im Rahmen des LIBERTAS-Verlages und in externen Publikationen sowie Veröffentlichung von Artikeln für andere Periodika
- Das EWIV-Informationszentrum fördert z.B. auch **Diplomarbeiten** zu diesem Thema, auch im Hinblick auf die **mögliche Publikation** dieser Arbeiten
- **Veranstaltung von Seminaren** zu den verschiedenen Aspekten der EWIV Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen in Verbindung mit Kammern, Verbänden und anderen wirtschaftlichen Interessengruppen, Kompilierung von **Seminarmaterial, Train-the-Trainers-Tätigkeit**
- **Europäischer Erfahrungsaustausch** durch Abhaltung von **EWIV-Praxiskonferenzen**
- **Beratungstätigkeit** im Vorfeld, während der Gründung oder Tätigkeit einer EWIV, ebenso auf Wunsch **Mediation** oder **Mitwirkung bei Schiedsgerichtsverfahren** innerhalb von EWIV
- **Vermittlungstätigkeit** bei **Behörden, Handelsregistern, Finanzämtern**
- **Buchhaltung für EWIV**, falls hierzu der Wunsch und die Notwendigkeit besteht
- Europäische und internationale **Kooperationsforschung**
- Know-how im Rahmen der **Partnersuche** und **Partner-Evaluation**

# **Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates**

**vom 25. Juli 1985**

**über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung  
(EWIV)**

**Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -**

**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,**

**auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup> ,**

**nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup> ,**

**nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup> ,**

**in Erwägung nachstehender Gründe:**

Eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens sowie ein beständiges und ausgewogenes Wirtschaftswachstum in der gesamten Gemeinschaft hängen von der Errichtung und dem Funktionieren eines Gemeinsamen Marktes ab, der ähnliche Bedingungen wie ein nationaler Binnenmarkt bietet. Für die Verwirklichung eines solchen einheitlichen Marktes und die Stärkung seiner Einheit empfiehlt es sich insbesondere, dass für natürliche Personen, Gesellschaften und andere juristische Einheiten ein rechtlicher Rahmen geschaffen wird, welcher die Anpassung ihrer Tätigkeit an die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gemeinschaft erleichtert. Hierzu ist es erforderlich, dass diese Personen, Gesellschaften und anderen juristischen Einheiten über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten können.

Eine solche Zusammenarbeit kann auf rechtliche, steuerliche und psychologische Schwierigkeiten stoßen. Die Schaffung eines geeigneten Rechtsinstruments auf Gemeinschaftsebene in Form einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung trägt zur Erreichung der genannten Ziele bei und erscheint daher notwendig.

Besondere Befugnisse für die Einführung dieses Rechtsinstruments sind im Vertrag nicht vorgesehen.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. C 14 vom 15.2.1974, S. 30 und ABl. Nr. C 103 vom 28.4.1978, S. 4

<sup>2</sup> ABl. Nr. C 163 vom 11.7.1977, S. 17

<sup>3</sup> ABl. Nr. C 108 vom 15.5.1975, S. 46

Die Fähigkeit der Vereinigung zur Anpassung an die wirtschaftlichen Bedingungen ist dadurch zu gewährleisten, dass ihren Mitgliedern weitgehende Freiheit bei der Gestaltung ihrer vertraglichen Beziehungen sowie der inneren Verfassung der Vereinigung gelassen wird.

Die Vereinigung unterscheidet sich von einer Gesellschaft hauptsächlich durch ihren Zweck, der allein darin besteht, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, um es ihnen zu ermöglichen, ihre eigenen Ergebnisse zu steigern. Wegen dieses Hilfscharakters muss die Tätigkeit der Vereinigung mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder verknüpft sein und darf nicht an deren Stelle treten, und die Vereinigung selbst kann insoweit zum Beispiel keinen freien Beruf gegenüber Dritten ausüben; der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit ist im weitesten Sinne auszulegen.

Der Zugang zur Vereinigung ist so weit wie möglich natürlichen Personen, Gesellschaften und anderen juristischen Einheiten unter Wahrung der Ziele dieser Verordnung zu eröffnen. Dies präjudiziert jedoch nicht die Anwendung - auf einzelstaatlicher Ebene - der Rechts- und/oder Standesvorschriften über die Bedingungen für die Ausübung einer Tätigkeit oder eines Berufs.

Mit dieser Verordnung allein wird nicht das Recht verliehen, sich an einer Vereinigung zu beteiligen, selbst wenn die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Möglichkeit, die Beteiligung an Vereinigungen aus Gründen des öffentlichen Interesses zu untersagen oder einzuschränken, lässt die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unberührt, in denen die Ausübung von Tätigkeiten geregelt ist und gegebenenfalls weitere Verbote oder Beschränkungen vorgesehen sind oder aufgrund derer in anderer Weise die Beteiligung einer natürlichen Person, Gesellschaft oder anderen juristischen Einheit oder einer Gruppe hiervon an einer Vereinigung kontrolliert oder überwacht wird.

Damit die Vereinigung ihr Ziel erreichen kann, ist sie mit eigener Geschäftsfähigkeit auszustatten, und es ist vorzusehen, dass ein rechtlich von den Mitgliedern der Vereinigung getrenntes Organ sie gegenüber Dritten vertritt.

Der Schutz Dritter erfordert, dass eine weitgehende Offenlegung sichergestellt wird und die Mitglieder der Vereinigung unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für deren Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeiten im Bereich der Steuern und der sozialen Sicherheit, haften, ohne dass jedoch dieser Grundsatz die Freiheit berührt, durch besonderen Vertrag zwischen der Vereinigung und einem Dritten die Haftung eines oder mehrerer ihrer Mitglieder für eine bestimmte Verbindlichkeit auszuschließen oder zu beschränken.

Die Fragen, die den Personenstand und die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit juristischer Personen betreffen, werden durch das einzelstaatliche Recht geregelt.

Die besonderen Gründe für die Auflösung der Vereinigung sind festzulegen; für die Abwicklung und deren Schluss ist jedoch auf das einzelstaatliche Recht zu verweisen.

Die Vereinigung unterliegt in bezug auf Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung dem einzelstaatlichen Recht; dieses kann andere Gründe für die Auflösung der Vereinigung vorsehen.

Diese Verordnung sieht vor, dass das Ergebnis der Tätigkeit der Vereinigung nur bei den Mitgliedern zu besteuern ist. Im übrigen ist das einzelstaatliche Steuerrecht anzuwenden, und zwar insbesondere in bezug auf Gewinnverteilung, Steuerverfahren und alle Verpflichtungen, die durch die einzelstaatlichen Steuervorschriften auferlegt werden.

In den nicht durch diese Verordnung erfassten Bereichen gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, zum Beispiel

- im Sozial- und Arbeitsrecht,
- im Wettbewerbsrecht,
- im Recht des geistigen Eigentums.

Die Tätigkeit der Vereinigung unterliegt den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung einer Tätigkeit und deren Überwachung. Für den Fall von Missbrauch oder Umgehung von Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats durch die Vereinigung oder eines ihrer Mitglieder kann dieser Mitgliedstaat geeignete Maßregeln ergreifen.

Den Mitgliedstaaten steht es frei, Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, die der Tragweite und den Zielen dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen.

Diese Verordnung soll in allen ihren Teilen unverzüglich in Kraft treten. Die Anwendung einiger Bestimmungen muss jedoch aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten zunächst die Mechanismen einführen können, welche für die Eintragung der Vereinigung in ihrem Hoheitsgebiet und die Offenlegung der sie betreffenden Urkunden erforderlich sind. Ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung können die gegründeten Vereinigungen ohne territoriale Einschränkung tätig werden -

**hat folgende Verordnung erlassen:**

### **Artikel 1**

(1) Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen werden unter den Voraussetzungen, in der Weise und mit den Wirkungen gegründet, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

Zu diesem Zweck müssen diejenigen, die eine Vereinigung gründen wollen, einen Vertrag schließen und die Eintragung nach Artikel 6 vornehmen lassen.

(2) Die so gegründete Vereinigung hat von der Eintragung nach Artikel 6 an die Fähigkeit, im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art zu sein, Verträge zu schließen oder andere Rechtshandlungen vornehmen und vor Gericht zu stehen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen, ob die in ihren Registern gemäß Artikel 6 eingetragenen Vereinigungen Rechtspersönlichkeit haben.

### **Artikel 2**

(1) Vorbehaltlich dieser Verordnung ist das innergemeinschaftliche Recht des Staates anzuwenden, in dem die Vereinigung nach dem Gründungsvertrag ihren Sitz hat, und zwar einerseits auf den Gründungsvertrag mit Ausnahme der Fragen, die den Personenstand und die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit juristischer Personen betreffen, und andererseits auf die innere Verfassung der Vereinigung.

(2) Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede ihre eigenen Rechtsnormen hat, die auf die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände anzuwenden sind, so gilt für die Bestimmung des nach diesem Artikel anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.

### **Artikel 3**

(1) Die Vereinigung hat den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern; sie hat nicht den Zweck, Gewinn für sich selbst zu erzielen.

Ihre Tätigkeit muss im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen und darf nur eine Hilfstätigkeit hierzu bilden.

(2) Die Vereinigung darf daher

a) weder unmittelbar noch mittelbar die Leitungs- oder Kontrollmacht über die eigenen Tätigkeiten ihrer Mitglieder oder die Tätigkeiten eines anderen Unternehmens, insbesondere auf den Gebieten des Personal-, Finanz- und Investitionswesens, ausüben;

b) weder unmittelbar noch mittelbar, aus welchem Grunde auch immer, Anteile oder Aktien - gleich welcher Form - an einem Mitgliedsunternehmen halten; das Halten von Anteilen oder Aktien an einem anderen Unternehmen ist nur insoweit zulässig, als es notwendig ist, um das Ziel der Vereinigung zu erreichen, und für Rechnung ihrer Mitglieder geschieht;

c) nicht mehr als fünfhundert Arbeitnehmer beschäftigen;

d) von einer Gesellschaft nicht dazu benutzt werden, einem Leiter einer Gesellschaft oder einer mit ihm verbundenen Person ein Darlehen zu gewähren, wenn solche Darlehen nach den für die Gesellschaften geltenden Gesetzen der Mitgliedstaaten einer Einschränkung oder Kontrolle unterliegen. Auch darf eine Vereinigung nicht für die Übertragung eines Vermögensgegenstandes zwischen einer Gesellschaft und einem Leiter oder einer mit ihm verbundenen Person benutzt werden, außer soweit es nach den für die Gesellschaften geltenden Gesetzen der Mitgliedstaaten zulässig ist. Im Sinne dieser Bestimmung umfasst das Darlehen jedes Geschäft ähnlicher Wirkung und kann es sich bei dem Vermögensgegenstand um ein bewegliches oder unbewegliches Gut handeln;

e) nicht Mitglied einer anderen Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung sein.

### **Artikel 4**

(1) Mitglieder einer Vereinigung können nur sein:

a) Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages sowie andere juristische Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen oder gesetzlichen Sitz und ihre Hauptver-

waltung in der Gemeinschaft haben; wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats eine Gesellschaft oder andere juristische Einheit keinen satzungsmäßigen oder gesetzlichen Sitz zu haben braucht, genügt es, dass sie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat;

b) natürliche Personen, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen.

(2) Eine Vereinigung muss mindestens bestehen aus:

a) zwei Gesellschaften oder anderen juristischen Einheiten im Sinne des Absatzes 1, die ihre Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedstaaten haben;

b) zwei natürliche Personen im Sinne des Absatzes 1, die ihre Haupttätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten ausüben;

c) einer Gesellschaft oder anderen juristischen Einheit und einer natürlichen Person im Sinne des Absatzes 1, von denen erstere ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat und letztere ihre Haupttätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt.

(3) Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, dass die in seinen Registern gemäß Artikel 6 eingetragenen Vereinigungen nicht mehr als zwanzig Mitglieder haben dürfen. Zu diesem Zweck kann der Mitgliedstaat vorsehen, dass in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften jedes Mitglied einer nach seinen Rechtsvorschriften gebildeten rechtlichen Einheit, die keine eingetragene Gesellschaft ist, als Einzelmitglied der Vereinigung behandelt wird.

(4) Jeder Mitgliedstaat ist ermächtigt, bestimmte Gruppen von natürlichen Personen, Gesellschaften und anderen juristischen Einheiten aus Gründen seines öffentlichen Interesses von der Beteiligung an einer Vereinigung auszuschließen oder diese Beteiligung Einschränkungen zu unterwerfen.

## **Artikel 5**

Der Gründungsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) den Namen der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten "Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" oder der Abkürzung "EWIV", es sei denn, dass diese Worte oder diese Abkürzung bereits im Namen enthalten sind;

b) den Sitz der Vereinigung;

c) den Unternehmensgegenstand, für den die Vereinigung gegründet worden ist;

d) den Namen, die Firma, die Rechtsform, den Wohnsitz oder den Sitz sowie gegebenenfalls die Nummer und den Ort der Registereintragung eines jeden Mitglieds der Vereinigung;

e) die Dauer der Vereinigung, sofern sie nicht unbestimmt ist.

## **Artikel 6**

Die Vereinigung wird im Staat des Sitzes in das nach Artikel 39 Absatz 1 bestimmte Register eingetragen.

## **Artikel 7**

Der Gründungsvertrag ist bei dem in Artikel 6 genannten Register zu hinterlegen.

Ebenso sind dort alle Urkunden und Angaben zu hinterlegen, die folgendes betreffen:

- a) jede Änderung des Gründungsvertrags, einschließlich jeder Änderung der Zusammensetzung der Vereinigung;
- b) die Errichtung und die Aufhebung jeder Niederlassung der Vereinigung;
- c) die gerichtliche Entscheidung, welche die Nichtigkeit der Vereinigung gemäß Artikel 15 feststellt oder ausspricht;
- d) die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer der Vereinigung, ihre Namen und alle anderen Angaben zur Person, die von dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, verlangt werden, die Angabe, ob sie allein oder nur gemeinschaftlich handeln können, sowie die Beendigung der Stellung als Geschäftsführer;
- e) jede Abtretung der gesamten oder eines Teils der Beteiligung an der Vereinigung durch ein Mitglied gemäß Artikel 22 Absatz 1;
- f) den Beschluss der Mitglieder, der die Auflösung der Vereinigung gemäß Artikel 31 ausspricht oder feststellt oder die gerichtliche Entscheidung, die diese Auflösung gemäß Artikel 31 oder 32 ausspricht;
- g) die Bestellung des oder der in Artikel 35 genannten Abwickler der Vereinigung, ihre Namen und alle anderen Angaben zur Person, die von dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, verlangt werden, sowie die Beendigung der Stellung als Abwickler;
- h) den Schluss der in Artikel 35 Absatz 2 genannten Abwicklung der Vereinigung;
- i) den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Verlegungsplan;
- j) die Klausel, die ein neues Mitglied gemäß Artikel 26 Absatz 2 von der Haftung für Verbindlichkeiten befreit, die vor seinem Beitritt entstanden sind.

## **Artikel 8**

In dem in Artikel 39 Absatz 1 genannten Mitteilungsblatt ist gemäß Artikel 39 folgendes bekanntzumachen:

- a) die nach Artikel 5 zwingend vorgeschriebenen Angaben im Gründungsvertrag und ihre Änderungen;
- b) Nummer, Tag und Ort der Eintragung der Vereinigung sowie die Löschung der Eintragung;
- c) die in Artikel 7 Buchstaben b) bis j) bezeichneten Urkunden und Angaben.

Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Angaben sind in Form einer vollständigen Wiedergabe bekanntzumachen. Die unter Buchstabe c) genannten Urkunden und Angaben können entsprechend dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht entweder in Form einer vollständigen oder auszugsweisen Wiedergabe oder in Form eines Hinweises auf ihre Hinterlegung beim Register bekanntgemacht werden.

## **Artikel 9**

(1) Die nach dieser Verordnung bekanntmachungspflichtigen Urkunden und Angaben können von der Vereinigung Dritten entsprechend den Bedingungen entgegengesetzt werden, die in den anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 3 Absätze 5 und 7 der Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten<sup>4</sup>, vorgesehen sind.

(2) Ist im Namen einer Vereinigung vor ihrer Eintragung gemäß Artikel 6 gehandelt worden und übernimmt die Vereinigung nach der Eintragung die sich aus diesen Handlungen ergebenden Verpflichtungen nicht, so haften die natürlichen Personen, Gesellschaften oder anderen juristischen Einheiten, die diese Handlungen vorgenommen haben, aus ihnen unbeschränkt und gesamtschuldnerisch.

### **Artikel 10**

Jede Niederlassung der Vereinigung in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Sitzes ist in diesem Mitgliedstaat einzutragen. Zum Zwecke dieser Eintragung hinterlegt die Vereinigung bei dem zuständigen Register dieses Mitgliedstaats eine Abschrift der Unterlagen, deren Hinterlegung bei dem Register des Mitgliedstaats des Sitzes vorgeschrieben ist, erforderlichenfalls zusammen mit einer Übersetzung entsprechend den Gepflogenheiten bei dem Register der Eintragung der Niederlassung.

### **Artikel 11**

Nach der Bekanntmachung in dem in Artikel 39 Absatz 1 genannten Mitteilungsblatt werden die Gründung einer Vereinigung und der Schluss ihrer Abwicklung unter Angabe von Nummer, Tag und Ort der Eintragung sowie von Tag und Ort der Bekanntmachung und Titel des Mitteilungsblatts im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* angezeigt.

### **Artikel 12**

Der im Gründungsvertrag genannte Sitz muss in der Gemeinschaft gelegen sein.

Als Sitz ist zu bestimmen

- a) entweder der Ort, an dem die Vereinigung ihre Hauptverwaltung hat,
- b) oder der Ort, an dem eines der Mitglieder der Vereinigung seine Hauptverwaltung hat oder, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, seine Haupttätigkeit ausübt, sofern die Vereinigung dort tatsächlich eine Tätigkeit ausübt.

### **Artikel 13**

---

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 65 vom 14.3.1968, S. 8

Der Sitz der Vereinigung kann innerhalb der Gemeinschaft verlegt werden.

Hat diese Verlegung keinen Wechsel des nach Artikel 2 anwendbaren Rechts zur Folge, so wird der Beschluss über die Verlegung unter den im Gründungsvertrag vorgesehenen Bedingungen gefasst.

#### **Artikel 14**

(1) Hat die Sitzverlegung einen Wechsel des nach Artikel 2 anwendbaren Rechts zur Folge, so muss ein Verlegungsplan erstellt und gemäß den Artikeln 7 und 8 hinterlegt und bekanntgemacht werden.

Der Beschluss über die Verlegung kann erst zwei Monate nach der Bekanntmachung des Verlegungsplanes gefasst werden. Er bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder der Vereinigung. Die Verlegung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Vereinigung entsprechend Artikel 6 im Register des neuen Sitzes eingetragen wird. Diese Eintragung kann erst aufgrund des Nachweises über die Bekanntmachung des Verlegungsplanes erfolgen.

(2) Die Löschung der Eintragung der Vereinigung im Register des früheren Sitzes kann erst aufgrund des Nachweises über die Eintragung der Vereinigung im Register des neuen Sitzes erfolgen.

(3) Mit Bekanntgabe der neuen Eintragung der Vereinigung kann der neue Sitz Dritten nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen entgegengesetzt werden; jedoch können sich Dritte, solange die Löschung der Eintragung im Register des früheren Sitzes nicht bekanntgemacht worden ist, weiterhin auf den alten Sitz berufen, es sei denn, dass die Vereinigung beweist, dass den Dritten der neue Sitz bekannt war.

(4) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können bestimmen, dass eine Sitzverlegung, die einen Wechsel des anwendbaren Rechts zur Folge hätte, im Falle von gemäß Artikel 6 in dem betreffenden Mitgliedstaat eingetragenen Vereinigungen nicht wirksam wird, wenn innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von zwei Monaten eine zuständige Behörde dieses Staates dagegen Einspruch erhebt. Dieser Einspruch ist nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig. Gegen ihn muss ein Rechtsbehelf bei einem Gericht eingelegt werden können.

#### **Artikel 15**

(1) Sieht das nach Artikel 2 auf die Vereinigung anwendbare Recht die Nichtigkeit der Vereinigung vor, so muss sie durch gerichtliche Entscheidung festgestellt oder ausgesprochen werden. Das angerufene Gericht muss jedoch, sofern eine Behebung der Mängel der Vereinigung möglich ist, dafür eine Frist setzen.

(2) Die Nichtigkeit der Vereinigung bewirkt deren Abwicklung gemäß Artikel 35.

(3) Die Entscheidung, mit der die Nichtigkeit der Vereinigung festgestellt oder ausgesprochen wird, kann Dritten nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen entgegengesetzt werden.

Diese Entscheidung berührt für sich allein nicht die Wirksamkeit der Verpflichtungen, die zu Lasten oder zugunsten der Vereinigung vor dem Zeitpunkt entstanden sind, von dem an sie Dritten gemäß Unterabsatz 1 entgegengesetzt werden kann.

## **Artikel 16**

(1) Die Organe der Vereinigung sind die gemeinschaftlich handelnden Mitglieder und der oder die Geschäftsführer.

Der Gründungsvertrag kann andere Organe vorsehen; er bestimmt in diesem Fall deren Befugnisse.

(2) Die als Organ handelnden Mitglieder der Vereinigung können jeden Beschluss zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung fassen.

## **Artikel 17**

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Gründungsvertrag kann jedoch bestimmten Mitgliedern mehrere Stimmen unter der Bedingung gewähren, dass ein einziges Mitglied nicht die Stimmenmehrheit besitzt.

(2) Die Mitglieder können folgende Beschlüsse nur einstimmig fassen:

- a) Änderungen des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung;
- b) Änderungen der Stimmenzahl eines jeden Mitglieds;
- c) Änderungen der Bedingungen für die Beschlussfassung;
- d) eine Verlängerung der Dauer der Vereinigung über den im Gründungsvertrag festgelegten Zeitpunkt hinaus;
- e) Änderungen des Beitrags jedes Mitglieds oder bestimmter Mitglieder zur Finanzierung der Vereinigung;
- f) Änderungen jeder anderen Verpflichtung eines Mitglieds, es sei denn, dass der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt;
- g) jede nicht in diesem Absatz bezeichnete Änderung des Gründungsvertrags, es sei denn, dass dieser etwas anderes bestimmt.

(3) In allen Fällen, in denen diese Verordnung nicht vorsieht, dass die Beschlüsse einstimmig gefasst werden müssen, kann der Gründungsvertrag die Bedingungen für die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit, die für die Beschlüsse oder bestimmte Beschlüsse gelten sollen, festlegen. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen, so sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen.

(4) Auf Veranlassung eines Geschäftsführers oder auf Verlangen eines Mitglieds haben der oder die Geschäftsführer eine Anhörung der Mitglieder durchzuführen, damit diese einen Beschluss fassen.

## **Artikel 18**

Jedes Mitglied hat das Recht, von den Geschäftsführern Auskünfte über die Geschäfte der Vereinigung zu erhalten und in die Bücher und Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.

## **Artikel 19**

(1) Die Geschäfte der Vereinigung werden von einer oder mehreren natürlichen Personen geführt, die durch den Gründungsvertrag oder durch Beschluss der Mitglieder bestellt werden.

Geschäftsführer einer Vereinigung können nicht Personen sein, die

- nach dem auf sie anwendbaren Recht oder
- nach dem innerstaatlichen Recht des Staates des Sitzes der Vereinigung oder
- aufgrund einer in einem Mitgliedstaat ergangenen oder anerkannten gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung

dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan von Gesellschaften nicht angehören dürfen, Unternehmen nicht leiten dürfen oder nicht als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung handeln dürfen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann bei Vereinigungen, die nach Artikel 6 in seine Register eingetragen sind, vorsehen, dass eine juristische Person unter der Bedingung Geschäftsführer sein kann, dass sie eine oder mehrere natürliche Personen als Vertreter bestimmt, die Gegenstand der in Artikel 7 Buchstabe d) vorgesehenen Angabe sein müssen.

Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er vorzusehen, dass dieser oder diese Vertreter so haften, als ob sie selbst Geschäftsführer der Vereinigung wären.

Die Verbote nach Absatz 1 gelten auch für diese Vertreter.

(3) Der Gründungsvertrag oder, falls dieser keine dahingehenden Bestimmungen enthält, ein einstimmiger Beschluss der Mitglieder legt die Bedingungen für die Bestellung und die Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer sowie deren Befugnisse fest.

## **Artikel 20**

(1) Gegenüber Dritten wird die Vereinigung ausschließlich durch den Geschäftsführer oder, wenn es mehrere sind, durch einen jeden Geschäftsführer vertreten.

Jeder der Geschäftsführer verpflichtet die Vereinigung, wenn er in ihrem Namen handelt, gegenüber Dritten, selbst wenn seine Handlungen nicht zum Unternehmensgegenstand der Vereinigung gehören, es sei denn, die Vereinigung beweist, dass dem Dritten bekannt war oder dass er darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte, dass die Handlung die Grenzen des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung überschritt; allein die Bekanntmachung der in Artikel 5 Buchstabe c) genannten Angabe reicht nicht aus, um diesen Beweis zu erbringen.

Eine Beschränkung der Befugnisse des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer durch den Gründungsvertrag oder durch einen Beschluss der Mitglieder kann Dritten nicht entgegengesetzt werden, selbst wenn sie bekanntgemacht worden ist.

(2) Der Gründungsvertrag kann vorsehen, dass die Vereinigung nur durch zwei oder mehr gemeinschaftlich handelnde Geschäftsführer wirksam verpflichtet werden kann. Diese Bestimmung kann Dritten nur dann nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen entgegengesetzt werden, wenn sie nach Artikel 8 bekanntgemacht worden ist.

### **Artikel 21**

(1) Gewinne aus den Tätigkeiten der Vereinigung gelten als Gewinne der Mitglieder und sind auf diese in dem im Gründungsvertrag vorgesehenen Verhältnis oder, falls dieser hierüber nichts bestimmt, zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(2) Die Mitglieder der Vereinigung tragen entsprechend dem im Gründungsvertrag vorgesehenen Verhältnis oder, falls dieser hierüber nichts bestimmt, zu gleichen Teilen zum Ausgleich des Betrages bei, um den die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

### **Artikel 22**

(1) Jedes Mitglied der Vereinigung kann seine Beteiligung an der Vereinigung ganz oder teilweise an ein anderes Mitglied oder an einen Dritten abtreten; die Abtretung wird erst wirksam, wenn die übrigen Mitglieder ihr einstimmig zugestimmt haben.

(2) Ein Mitglied der Vereinigung kann eine Sicherheit an seiner Beteiligung an der Vereinigung erst dann bestellen, wenn die übrigen Mitglieder dem einstimmig zugestimmt haben, es sei denn, dass der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt. Der Sicherungsnehmer kann zu keinem Zeitpunkt aufgrund dieser Sicherheit Mitglied der Vereinigung werden.

### **Artikel 23**

Die Vereinigung darf sich nicht öffentlich an den Kapitalmarkt wenden.

### **Artikel 24**

(1) Die Mitglieder der Vereinigung haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für deren Verbindlichkeiten jeder Art. Das einzelstaatliche Recht bestimmt die Folgen dieser Haftung.

(2) Bis zum Schluss der Abwicklung der Vereinigung können deren Gläubiger ihre Forderungen gegenüber einem Mitglied gemäß Absatz 1 erst dann geltend machen, wenn sie die Vereinigung zur Zahlung aufgefordert haben und die Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist.

## **Artikel 25**

Briefe, Bestellscheine und ähnliche Schriftstücke müssen lesbar folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten "Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" oder der Abkürzung "EWIV", es sei denn, dass diese Worte oder diese Abkürzung bereits im Namen enthalten sind;
- b) den Ort des Registers nach Artikel 6, in das die Vereinigung eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung der Vereinigung in dieses Register;
- c) die Anschrift der Vereinigung an ihrem Sitz;
- d) gegebenenfalls die Angabe, dass die Geschäftsführer gemeinschaftlich handeln müssen;
- e) gegebenenfalls die Angabe, dass sich die Vereinigung nach Artikel 15, 31, 32 oder 36 in Abwicklung befindet.

Jede Niederlassung der Vereinigung hat, wenn sie nach Artikel 10 eingetragen ist, auf den in Absatz 1 bezeichneten Schriftstücken, die von dieser Niederlassung ausgehen, die obigen Angaben zusammen mit denen über ihre eigene Eintragung zu machen.

## **Artikel 26**

(1) Die Mitglieder der Vereinigung entscheiden einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Jedes neue Mitglied haftet gemäß Artikel 24 für die Verbindlichkeiten der Vereinigung einschließlich derjenigen, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung vor seinem Bericht ergeben. Er kann jedoch durch eine Klausel im Gründungsvertrag oder in dem Rechtsakt über seine Aufnahme von der Zahlung der vor seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten befreit werden. Diese Klausel kann gemäß den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie gemäß Artikel 8 bekanntgemacht worden ist.

## **Artikel 27**

(1) Die Kündigung eines Mitglieds der Vereinigung ist nach Maßgabe des Gründungsvertrags oder, falls dieser hierüber nichts bestimmt, mit einstimmiger Zustimmung der übrigen Mitglieder möglich.

Jedes Mitglied der Vereinigung kann ferner aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Jedes Mitglied der Vereinigung kann aus den im Gründungsvertrag angeführten Gründen, in jedem Fall aber dann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen seine Pflichten verstößt oder wenn es schwere Störungen der Arbeit der Vereinigung verursacht oder zu verursachen droht.

Dieser Ausschluss kann nur durch gerichtliche Entscheidung auf gemeinsamen Antrag der Mehrheit der übrigen Mitglieder erfolgen, es sei denn, dass der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt.

## **Artikel 28**

(1) Ein Mitglied der Vereinigung scheidet aus der Vereinigung aus, wenn es verstirbt oder wenn es nicht mehr den in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Bedingungen entspricht.

Außerdem kann ein Mitgliedstaat für die Zwecke seiner Rechtsvorschriften über Auflösung, Abwicklung, Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung vorsehen, dass ein Mitglied einer Vereinigung ab dem in diesen Rechtsvorschriften bestimmten Zeitpunkt aus dieser ausscheidet.

(2) Im Falle des Todes einer natürlichen Person, die Mitglied der Vereinigung ist, kann niemand ihre Nachfolge in der Vereinigung antreten, es sei denn nach Maßgabe des Gründungsvertrags oder, wenn dieser hierüber nichts enthält, mit einstimmiger Zustimmung der verbleibenden Mitglieder.

### **Artikel 29**

Sobald ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschieden ist, unterrichten der oder die Geschäftsführer hierüber die übrigen Mitglieder; der oder die Geschäftsführer erfüllen außerdem die jeweiligen Verpflichtungen nach den Artikeln 7 und 8. Ferner kann jeder Beteiligte diese Verpflichtungen erfüllen.

### **Artikel 30**

Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht die Vereinigung unbeschadet der von einer Person gemäß Artikel 22 Absatz 1 oder Artikel 28 Absatz 2 erworbenen Rechte unter den im Gründungsvertrag vorgesehenen oder in einem einstimmigen Beschluss der betreffenden Mitglieder festgelegten Bedingungen zwischen den verbleibenden Mitgliedern fort, es sei denn, dass der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt.

### **Artikel 31**

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss ihrer Mitglieder aufgelöst werden, der diese Auflösung ausspricht. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden, es sei denn, dass der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt.

(2) Die Vereinigung muss durch Beschluss ihrer Mitglieder aufgelöst werden, der feststellt, dass

- a) die im Gründungsvertrag bestimmte Dauer abgelaufen oder ein anderer in diesem Vertrag vorgesehener Auflösungsgrund eingetreten ist oder
- b) der Unternehmensgegenstand der Vereinigung verwirklicht worden ist oder nicht weiter verfolgt werden kann.

Ist binnen drei Monaten nach Eintritt eines der in Unterabsatz 1 genannten Fälle kein Beschluss der Mitglieder über die Auflösung der Vereinigung ergangen, so kann jedes Mitglied bei Gericht beantragen, diese Auflösung auszusprechen.

(3) Die Vereinigung muss ferner durch Beschluss ihrer Mitglieder oder des verbleibenden Mitglieds aufgelöst werden, wenn die Bedingungen des Artikels 4 Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind.

(4) Nach Auflösung der Vereinigung durch Beschluss ihrer Mitglieder müssen der oder die Geschäftsführer die jeweiligen Verpflichtungen nach den Artikeln 7 und 8 erfüllen. Ferner kann jeder Beteiligte diese Verpflichtungen erfüllen.

### **Artikel 32**

(1) Auf Antrag jedes Beteiligten oder einer zuständigen Behörde muss das Gericht im Falle der Verletzung des Artikels 3, des Artikels 12 oder des Artikels 31 Absatz 3 die Auflösung der Vereinigung aussprechen, es sei denn, dass die Mängel der Vereinigung behoben werden können und vor der Entscheidung in der Sache behoben werden.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds kann das Gericht die Auflösung der Vereinigung aus wichtigem Grund aussprechen.

(3) Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, dass das Gericht auf Antrag einer zuständigen Behörde die Auflösung einer Vereinigung, die ihren Sitz in dem Staat dieser Behörde hat, in den Fällen aussprechen kann, in denen die Vereinigung durch ihre Tätigkeit gegen das öffentliche Interesse des Staates verstößt, sofern diese Möglichkeit in den Rechtsvorschriften dieses Staates für eingetragene Gesellschaften oder andere juristische Einheiten, die diesen Rechtsvorschriften unterliegen, vorgesehen ist.

### **Artikel 33**

Scheidet ein Mitglied aus einem anderen Grund als dem der Abtretung seiner Rechte gemäß Artikel 22 Absatz 1 aus der Vereinigung aus, so wird das Auseinandersetzungsguthaben dieses Mitglieds oder die Höhe der Forderung der Vereinigung gegen dieses Mitglied auf der Grundlage des Vermögens der Vereinigung ermittelt, wie es im Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds vorhanden ist.

Der Wert der Ansprüche und Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitglieds darf nicht im voraus pauschal bestimmt werden.

### **Artikel 34**

Unbeschadet des Artikels 37 Absatz 1 haftet jedes aus der Vereinigung ausscheidende Mitglied gemäß Artikel 24 für die Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung vor seinem Ausscheiden ergeben.

### **Artikel 35**

- (1) Die Auflösung der Vereinigung führt zu deren Abwicklung.
- (2) Die Abwicklung der Vereinigung und der Schluss dieser Abwicklung unterliegen dem einzelstaatlichen Recht.
- (3) Die Geschäftsfähigkeit der Vereinigung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 besteht bis zum Schluss der Abwicklung fort.
- (4) Der oder die Abwickler erfüllen die ihnen nach den Artikeln 7 und 8 obliegenden Pflichten.

### **Artikel 36**

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen unterliegen dem einzelstaatlichen Recht über Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung. Die Eröffnung eines Verfahrens gegen eine Vereinigung wegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung hat nicht von Rechts wegen zur Folge, dass ein solches Verfahren auch gegen die Mitglieder dieser Vereinigung eröffnet wird.

### **Artikel 37**

(1) Jede durch das anwendbare einzelstaatliche Recht vorgesehene längere Verjährungsfrist wird durch eine Verjährungsfrist von fünf Jahren nach der in Artikel 8 vorgeschriebenen Bekanntmachung des Ausscheidens eines Mitglieds der Vereinigung für Ansprüche gegen dieses Mitglied wegen Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung vor seinem Ausscheiden ergeben haben, ersetzt.

(2) Jede durch das anwendbare einzelstaatliche Recht vorgesehene längere Verjährungsfrist wird durch eine Verjährungsfrist von fünf Jahren nach der in Artikel 8 vorgeschriebenen Bekanntmachung des Schlusses der Abwicklung der Vereinigung für Ansprüche gegen ein Mitglied der Vereinigung wegen Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung ergeben haben, ersetzt.

### **Artikel 38**

Übt eine Vereinigung in einem Mitgliedstaat eine Tätigkeit aus, die gegen dessen öffentliches Interesse verstößt, so kann eine zuständige Behörde dieses Staates diese Tätigkeit untersagen. Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde muss ein Rechtsbehelf bei einem Gericht eingelegt werden können.

### **Artikel 39**

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen das oder die Register, die für die in Artikel 6 und 10 genannte Eintragung zuständig sind, sowie die für die Eintragung geltenden Vorschriften. Sie legen die Bedingungen für die Hinterlegung der in Artikel 7 und 10 genannten Urkunden fest. Sie stellen sicher, dass die Urkunden und Angaben nach Artikel 8 in dem geeigneten amtlichen Mitteilungsblatt des Mitgliedstaats, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat, bekanntgemacht werden, und sehen gegebenenfalls die Einzelheiten der Bekanntmachung für die in Artikel 8 Buchstabe c) genannten Urkunden und Angaben vor.

Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jeder bei dem aufgrund des Artikels 6 oder gegebenenfalls des Artikels 10 zuständigen Registers die in Artikel 7 genannten Urkunden einsehen und hiervon eine Abschrift oder einen Auszug erhalten kann, welche ihm auf Verlangen zuzusenden sind.

Die Mitgliedstaaten können die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Maßnahmen vorsehen; diese Gebühren dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Artikel 11 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen Angaben binnen eines Monats nach Bekanntmachung in dem in Absatz 1 genannten amtlichen Mitteilungsblatt dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Maßregeln für den Fall vor, dass die Bestimmungen der Artikel 7, 8 und 10 über die Offenlegung nicht eingehalten werden oder dass gegen Artikel 25 verstoßen wird.

### **Artikel 40**

Das Ergebnis der Tätigkeit der Vereinigung wird nur bei ihren Mitgliedern besteuert.

### **Artikel 41**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die nach Artikel 39 erforderlichen Maßnahmen vor dem 1. Juli 1989. Sie teilen sie unverzüglich der Kommission mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zur Unterrichtung mit, welche Gruppen von natürlichen Personen, Gesellschaften oder anderen juristischen Einheiten sie gemäß Artikel 4 Absatz 4 von der Beteiligung an einer Vereinigung ausgeschlossen haben. Die Kommission unterrichtet hierüber die anderen Mitgliedstaaten.

### **Artikel 42**

(1) Bei der Kommission wird, sobald diese Verordnung genehmigt ist, ein Kontaktausschuss eingesetzt, der zur Aufgabe hat,

a) unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrages die Durchführung dieser Verordnung durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Durchführungsfragen, zu erleichtern;  
b) die Kommission, falls dies erforderlich sein sollte, bezüglich Ergänzungen oder Änderungen dieser Verordnung zu beraten.

(2) Der Kontaktausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie Vertretern der Kommission zusammen. Der Vorsitz wird von einem Vertreter der Kommission wahrgenommen. Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission geführt.

(3) Der Vorsitzende beruft den Kontaktausschuss von sich aus oder auf Antrag eines der Mitglieder des Ausschusses ein.

### **Artikel 43**

Dieser Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. Juli 1989; hiervon ausgenommen sind die Artikel 39, 41 und 42, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gelten.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1985.

*Im Namen des Rates  
Der Präsident  
J. Poos*